

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00587 vom 4. September 2003**

ZH Verwaltungsgericht, 2003-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00587](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00587)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00587 du 4 septembre 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00587 del 4 settembre 2003

## **Regeste**

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | Nichtleistung der Kautions. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss nicht einzutreten, nachdem das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit abgewiesen wurde und der Beschwerdeführer die ihm auferlegte Kautions nicht geleistet hatte (E. 1.2). Kein Einfluss der Beschwerdemöglichkeit ans Bundesgericht auf den Lauf der Kautionsfrist (E. 1.3). Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie Rechtsmittelbelehrung (E. 2 und 3). Nichteintreten.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die reduzierten Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG und § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr]) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Mit vorliegendem Endentscheid ist das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden.

### **E. 3**

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.